Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 103 (2006)
Heft: 4

Artikel: Wenn ein Sozialhilfebezüger einen Porsche fährt
Autor: Tschudi, Carlo
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840498

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesgerichtsentscheid

Wenn ein Sozialhilfebezüger einen Porsche fährt

Das Bundesgericht hat über den Fall eines serbischen Sozialhilfebezügers geurteilt, der einen Porsche besitzt. Ein Kommentar.

Ein Porsche und ein Halter, der Sozialhilfe bezieht: Diese Situation hat das Bundesgericht* beschäftigt. Konkret geht es um Herrn A. X. und Frau B. X., die mit ihren beiden Kindern seit 1998 von der Stadt Freiburg sozialhilferechtlich unterstützt werden. Seit 2001 sind mehrere Personenwagen auf den Namen von A. X. immatrikuliert. Am 2. April 2004 liess A. X. einen Porsche auf seinen Namen immatrikulieren. Gegenüber Sozialdienst und Sozialkommission der Stadt Freiburg gab das Ehepaar an, der Porsche gehöre dem Vater von B. X., der in Serbien-Montenegro wohnhaft sei.

Mit Entscheid vom 27. August 2004 reduzierte die Sozialkommission die Sozialhilfe der Familie X. bis auf die Gewährung der Kosten für die Wohnung und die Krankenkassenprämien. Begründet wurde dieser Schritt mit dem Vorliegen von Dritthilfen, dem Handel mit gebrauchten Fahrzeugen und mit mangelnder Kooperation. Das Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg urteilte am 14. Dezember 2005 wie folgt: Es bestünden keine Zweifel an den Aussagen des Ehepaars X., was die Eigentümerschaft des Porsches betreffe. Deshalb könne von ihm nicht verlangt werden, dass der Porsche verkauft werde. Die Immatrikulation der anderen Fahrzeuge lasse zudem nicht auf eine selbstständige Erwerbstätigkeit und einen damit verbundenen Ertrag schliessen. Demgegenüber bestätigte das Verwaltungsgericht die Verletzung der Mitwirkungspflicht, da die Nummernschilder nicht hinterlegt wurden. Die Kürzung der Sozialhilfe auf das absolute Existenzminimum sei deshalb gerechtfertigt. Die Stadt Freiburg zog das Urteil weiter und reichte am 14. Dezember 2005 beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde ein.

Das Bundesgericht hat die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts des Kantons Freiburg als willkürlich erachtet. Da der Porsche auf Herrn X. immatrikuliert sei, lasse sich seine Eigentümerschaft und zumindest seine Halterschaft vermuten. Es liege deshalb an Herrn X., das Gegenteil zu beweisen. Das Verwaltungsgericht habe die Beweislast zu Unrecht auf die Stadt Freiburg abgewälzt. Ähnlich verhalte es sich mit den weiteren Fahrzeugen: Deren Immatrikulation auf Herrn X. lasse vermuten, dass dieser über weitere Einkünfte verfüge. In diesem Sinne hiess das Bundesgericht die Beschwerde der Stadt Freiburg gut und hob den Verwaltungsgerichtsentscheid auf.

Dieses Urteil des Bundesgerichts gibt Anlass dazu, den Privatfahrzeugbesitz von Sozialhilfebeziehenden und vor allem die sich daraus ergebenden beweisrechtlichen Fragen aus rechtlicher Sicht auszuloten.

Materielles Sozialhilferecht

Das Privatfahrzeug einer hilfebedürftigen Person gilt aufgrund des Subsidiaritätsprinzips als Vermögenswert, der eingesetzt werden muss, um die drohende oder bestehende Notlage abzuwenden. Die Verwertung eines Vermögenswertes kann jedoch nur verlangt werden, wenn die hilfebedürftige Person rechtlich darüber verfügen kann. Demzufolge muss sie Eigentümerin sein oder über ein beschränktes dingliches Recht verfügen (zum Beispiel Grunddienstbarkeit oder Nutzniessung).

Ist die hilfebedürftige Person Eigentümerin eines Privatfahrzeuges, ist sie anzuweisen, es innert einer realistischen Frist zu veräussern. Danach wird dessen Marktwert bei der Budgetierung berücksichtigt. Damit erübrigen sich anderweitige Massnahmen der Sozialhilfebehörden wie:

- die Weisung, die Nummernschilder zu hinterlegen,
- die Kürzung der Sozialhilfe um zu verhindern, dass die Betriebskosten des Privatfahrzeuges mittels Sozialhilfeleistungen finanziert werden.

In folgenden Ausnahmefällen kann je nach kantonalem Sozialhilfegesetz von einer Veräusserung abgesehen werden:

- Das Privatfahrzeug ist wegen fehlenden Marktwertes nicht veräusserbar oder dessen Verwertung ist unwirtschaftlich (SKOS-Richtlinien E.2-1),
- das Privatfahrzeug wird für die Erwerbstätigkeit zwingend benötigt (SKOS-Richtlinien C.1-4/5),
- das Privatfahrzeug wird aus medizinischen Gründen für die Fortbewegung zwingend benötigt,
- der Wert des Privatfahrzeuges bewegt sich im Rahmen des Vermögensfreibetrags (SKOS-Richtlinien E.2-3).

Verfahrensrecht

Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht: Das sozialhilferechtliche Verfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Die Sozialhilfebehörde ist damit für die vollständige und richtige Abklärung des Sachverhaltes verantwortlich. Sie leitet die Sachverhaltsermittlung und die Beweisführung. Der Untersuchungsgrundsatz ändert nichts an der Beweislast (s. unten). Der Untersu-

chungsgrundsatz wird jedoch durch die Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Person relativiert. Diese muss den Sachverhalt verdeutlichen, vervollständigen und die verfügbaren Beweise beschaffen, weil es die Sozialhilfebehörde so verlangt.

Umkehr der Beweisführungslast bei gesetzlichen Vermutungen: Gesetzliche Vermutungen sind durch das Gesetz gezogene, dem Geschehensablauf entsprechende Schlussfolgerungen. Dazu muss nur die Vermutungsbasis bewiesen werden. Folglich wird die Beweisführungslast umgekehrt: Das heisst, die betroffene Partei hat zu beweisen, dass die gesetzliche Vermutung nicht der Realität entspricht. Scheitert dieser Beweis, bleibt es bei der Vermutung.

Auf den vorliegenden Fall übertragen heisst das: Besitzt jemand eine bewegliche Sache, so wird vermutet, dass er oder sie Eigentümer oder Eigentümerin davon ist (Art. 930 ZGB). Entgegen dem landläufigen Sprachgebrauch ist Besitzerin oder Besitzer im Rechtssinne, wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat (Art. 919 ZGB); darunter fallen somit Personen, die eine Sache gemietet oder ausgeliehen haben.

Dazu gehört auch das Halten eines Motorfahrzeuges, da strassenverkehrsrechtlich als Halter oder Halterin gilt, wer die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt und es im eigenen Interesse und auf eigene Kosten gebraucht. Die Sozialhilfebehörde hat somit einzig nachzuweisen, dass Herr X. Halter eines immatrikulierten Porsches und damit Besitzer dieses Fahrzeuges ist (Vermutungsbasis). Damit kann sie von der gesetzlichen Vermutung Gebrauch machen, dass Herr X. auch dessen Eigentümer ist. Es liegt nun bei Herrn X. das Gegenteil zu beweisen.

Freie Beweiswürdigung: Im vorliegenden Fall kann das Ehepaar X. mit seiner Behauptung, der Porsche gehöre dem Vater von B. X., die gesetzliche Eigentumsvermutung zu Lasten von A. X. kaum umstossen. Es hätte vielmehr mit Urkunden oder anderen Beweismitteln aufzeigen müssen, in wessen Eigentum sich der Porsche befindet. Somit gelangt man – was den Beweis betrifft – zum selben Resultat wie das Bundesgericht.

Beweislast: Die Sozialhilfebehörde hat auch zu entscheiden, wenn über einen Sachverhalt im Beweisverfahren keine Gewissheit erlangt werden kann. In dieser Situation weisen die Beweislastregeln die Behörde an, gegen die beweispflichtige Person zu entscheiden – sie hat also die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Entgegen der Meinung des Bundesgerichts ist das vorliegende Verfahren nicht beweislos geblieben. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung wurde schliesslich entschieden, dass A.X. Eigentümer des Porsches ist. Damit erübrigt es sich, die Beweislastregeln anzuwenden.

Folgerungen

Da der Porsche einen Vermögenswert darstellt, ist er als Vermögen im Budget zu berücksichtigen. Je nach der Höhe des Fahrzeugwertes wird sich keine, eine verminderte oder eine zeitlich verzögerte Bedürftigkeit der Familie X. ergeben. Damit wird deutlich, dass es im vorliegenden Fall um die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung «Subsidiarität» geht und nicht etwa um einen Kürzungstatbestand. Eine Kürzung der Sozialhilfeleistungen könnte allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der Porsche nicht veräussert werden kann oder muss (zum Beispiel wenn sich sein Wert im Rahmen des Vermögensfreibetrages bewegt) und Herr A. X. die Schilder weisungswidrig und nach erfolgloser Mahnung nicht beim Strassenverkehrsamt deponiert hat.

Indem das Bundesgericht den Verwaltungsgerichtsentscheid aufhebt, bestätigt es den Entscheid der Stadt Freiburg. In diesem wurde die Sozialhilfe auf die Übernahme der Wohnungskosten und der Krankenkassenprämien reduziert.

Die Reduktion der Sozialhilfeleistungen beinhaltet auch eine Kürzung aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflicht. Ob diese rechtens ist, lässt sich leider dem Bundesgerichtsentscheid nicht entnehmen. Wichtig scheint jedoch die deutliche Differenzierung zwischen Anspruchsvoraussetzungen und Kürzungstatbeständen.

Hätte sich beweismässig ergeben, dass Herr A. X. nur Besitzer des Privatfahrzeuges ist, wäre zu folgern:

- Das Subsidiaritätsprinzip greift nicht und damit kann die Veräusserung des Privatfahrzeugs von Herrn A. X. nicht verlangt werden.
- Um zu verhindern, dass dessen Unterhaltskosten zweckwidrig aus Sozialhilfeleistungen bestritten werden, kann Herr A. X. angewiesen werden, die Nummernschilder zu hinterlegen.
- Wird diese Weisung nicht befolgt, kann die Hinterlegung mittels so genannter Ersatzvornahme durchgesetzt werden (je nach kantonalem Verwaltungsverfahrensrecht).
- Ansonsten bleibt die in der Sozialhilfe übliche Sanktionierung mittels Kürzungen.

Würdigung

Die Kombination von Sozialhilfe, Porsche und Serbien führt in politischer Hinsicht auf heikles Terrain. Die Rechtsanwendung bleibt von solchen politischen Einflüssen nicht unberührt. Der vom Bundesgericht eingeschlagene Weg zum Ziel ist nicht unproblematisch: Der zentrale Untersuchungsgrundsatz wird vom Bundesgericht nicht erwähnt und in Bezug zum Beweisrecht gesetzt. Die Beweislast wird in unzutreffender Weise mit der freien Beweiswürdigung vermengt und die Vermutung des Bundesgerichts, wonach A. X. Eigentümer des Porsches ist, wird auf keine gesetzliche Grundlage gestellt. Demgegenüber kann dem Resultat des Bundesgerichts insofern zugestimmt werden, als die Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts zu Recht erfolgt ist.

Carlo Tschudi
Fürsprecher und Mediator SDM
(mit Hinweisen von Fürsprecher Peter Streit)

* Urteil vom 1. Juni 2006 (2.P 16/2006)